

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2014

Nr. 2014/371

KR.Nr. K 008/2014 (DDI)

Kleine Anfrage Fraktion SP: Stärken der Hausarztmedizin zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung (29.01.2014); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit der verabschiedeten Änderung des Gesundheitsgesetzes, die es dem Kanton erlaubt, sich in unterversorgten Gebieten an die Einrichtung von Medizinalzentren oder Hausarztpraxen zu beteiligen, ist der Kanton Solothurn auf der Gesetzesebene gut aufgestellt. Die Praktikplätze für angehende Ärzte sind mittlerweile ebenfalls vorhanden. Zu unserem Bedauern werden sie aber noch nicht voll ausgenutzt.

Wer alleine praktiziert und seine Praxis übergeben will, findet keinen Käufer. Das ist derzeit ein grosses Problem. Die „neuen Ärzte“ wollen die zeitliche Belastung eines Hausarztes heute nicht mehr auf sich nehmen. Zumindest nicht alleine. Die Tendenz zu Gruppenpraxen steigt. In Stadtgebieten besteht kein Unterversorgungsproblem, in ländlichen Gebieten hingegen schon.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich die derzeitige Situation der Hausarztpraxen im Kanton Solothurn, vornehmlich in den ländlichen Gebieten dar und wie schätzt der Regierungsrat die Entwicklung in den nächsten Jahren ein?
2. In welcher Form engagiert sich der Kanton Solothurn beim Aufbau von Arztpraxen allgemein und speziell in den ländlichen Gebieten des Kantons?
3. Wie speditiv werden Zulassungen für Hausärzte behandelt resp. erteilt?
4. Sind zeitliche Verzögerungen zu verzeichnen? Wenn ja, warum?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Im Kanton Solothurn wurde in den letzten Jahren viel für die Förderung der Hausarztmedizin unternommen. Eine Entlastung der Hausärzte erfolgte insbesondere durch folgende Massnahmen: Schaffung Amteiarzte (RRB Nr. 2004/1290 vom 21. Juni 2004), Schaffung und Finanzierung zu 80% von Praxisassistentenstellen bei Hausärzten (RRB Nr. 2007/2191 vom 18. Dezember 2007), Schaffung vorgelagerter Notfallpraxen am Bürgerspital Solothurn und am Kantonsspital Olten (Inbetriebnahme 2009). Zudem sind die Hausärzte im Kanton Solothurn de facto nie dem Zulassungsstopp unterstellt gewesen (vgl. Antwort zu Frage 3). Im Übrigen haben wir am 21. Januar 2014 im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung den vom Bund geplanten Zuschlag für hausärztliche Leistungen in der Arztpraxis befürwortet.

Im Zusammenhang mit der 2011 erfolgten Revision des Gesundheitsgesetzes wurde der Bereich "Versorgungssicherheit" neu ausdrücklich gesetzlich erwähnt. Dabei haben wir unsere Grundhaltung in den Erläuterungen zu § 9^{bis} in Botschaft und Entwurf klar ausgedrückt (RRB Nr. 2011/1492 vom 28. Juni 2011): „... Absatz 2 entspricht der bisherigen Praxis, wonach die ambulante Versorgung primär durch private Leistungserbringer gewährleistet wird und die öffentlichen Leistungserbringer lediglich gewisse ergänzende Funktionen im Rahmen der Leistungsaufträge wahrnehmen. Die ambulante Versorgung, für welche das Bundesrecht eine kostendeckende Finanzierung durch die Krankenversicherung vorsieht, soll auch in Zukunft primär durch private Anbieter sichergestellt werden. Mit Absatz 3 wird jedoch eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton ambulante Einrichtungen in Bereichen unterstützen kann, in welchen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht sichergestellt ist. Sollten sich beispielsweise die derzeit verbreiteten Befürchtungen in Bezug auf die Nachfolgesicherung in Hausarztpraxen bewahrheiten, schafft Absatz 3 den nötigen Spielraum, um die dezentrale Grundversorgung in abgelegenen ländlichen Gebieten des Kantons mit gezielten Massnahmen zu unterstützen.“

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie stellt sich die derzeitige Situation der Hausarztpraxen im Kanton Solothurn, vornehmlich in den ländlichen Gebieten dar und wie schätzt der Regierungsrat die Entwicklung in den nächsten Jahren ein?

In ländlichen Gebieten ist es äusserst schwierig, für Einzelpraxen Nachfolger zu finden. Wir erachten die Versorgungssituation aber insgesamt als zufriedenstellend. Es ist ein klarer Trend weg von Einzelpraxen hin zu Gruppenpraxen bzw. Gesundheitszentren zu erkennen, meist in Form einer Aktiengesellschaft. Dabei engagieren sich auch Krankenversicherer und die ärztliche Genossenschaft Ärztekasse.

Sollten sich in den nächsten Jahren Verschlechterungen ergeben, besteht mit § 9^{bis} des Gesundheitsgesetzes eine rechtliche Grundlage für allenfalls erforderliche Massnahmen.

3.2.2 Zu Frage 2:

In welcher Form engagiert sich der Kanton Solothurn beim Aufbau von Arztpraxen allgemein und speziell in den ländlichen Gebieten des Kantons?

Ein direktes Engagement ist bisher nicht erfolgt, beim Gesundheitsamt sind auch keine entsprechenden Gesuche eingegangen. Hingegen hat sich die Solothurner Spitäler AG (soH) 2012 erstmals engagiert. Auf Ersuchen der Gemeinde Däniken betreibt die soH dort eine Gruppenpraxis der Grundversorgung. In einer Medienmitteilung vom 23. Januar 2012 liess die soH dazu verlauten: „Die soH unterstreicht mit ihrem Engagement die grosse Bedeutung, die sie der Hausarztmedizin als medizinische Basisdisziplin beimisst, und den Willen, die niedergelassenen Ärzte bei der medizinischen Grundversorgung wo nötig zu unterstützen.“

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie speditiv werden Zulassungen für Hausärzte behandelt resp. erteilt?

Die Berufsausübungsbewilligungen und die allenfalls erforderlichen Zulassungen werden vom Gesundheitsamt speditiv erteilt. Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen erfolgt die Bewilligungserteilung vom Chef des Gesundheitsamtes innert wenigen Tagen, sofern die Geststeller die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Hausärzte waren im Kanton Solothurn de facto nie dem vom 1. Dezember 2002 bis 31. Dezember 2011 gültigen Zulassungsstopp unterstellt. Die Wiedereinführung des Zulassungsstopps wurde am 26. August 2013 mit der Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen beschlossen (RRB Nr. 2013/1557). Dabei ist zu beachten, dass der „neue“ Zulassungsstopp nur für Personen gilt, welche nicht mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte (wie es beispielsweise die soH oder das Inselspital darstellen) gearbeitet haben. Effektiv sind daher vom gültigen Zulassungsstopp nur Ärzte betroffen, die ihre Ausbildung im Ausland absolvierten. In begründeten Einzelfällen kann dabei das Gesundheitsamt Ausnahmen bewilligen, was auch bereits geschehen ist. Als begründeter Einzelfall gilt ein ausgewiesener Bedarf an Leistungserbringern in der entsprechenden Fachrichtung.

3.2.4 Zu Frage 4:

Sind zeitliche Verzögerungen zu verzeichnen? Wenn ja, warum?

Nein, es sind keine zeitlichen Verzögerungen zu verzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)
Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kanton Solothurn (GAeSO), Sekretariat, Ferchtweg 1,
4622 Egerkingen
Solothurner Spitäler AG (soH)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat